

Bestätigung

Nach § 4 Abs.1 Nr.2 der Kurtaxsatzung der Stadt Oberharz am Brocken



Angaben zum Beherbergungsbetrieb

--	--	--	--

(1) Name / Firma

--	--	--	--

(2) Straße / Hausnummer

(3) PLZ

(4) Ort

--	--

(5) Anreisetag

(6) Abreisetag

Angaben zur übernachtenden Person

--	--

(7) Name

(8) Vorname

--	--

(9) Straße / Hausnummer / PLZ / Ort

(10) Geburtsdatum

Aussteller der Bescheinigung

--	--	--

(11) Firma

(12) Geschäftsführer / Name

(13) Vorname

--	--	--

(14) Straße / Hausnummer

(15) PLZ

(16) Ort

--

(17) Telefonnummer (freiwillige Angabe)

Ich bin/ wir sind

- (18) Arbeitgeber des o. g. Beherbergungsgastes
- (19) Ausbildungseinrichtung für den o. g. Beherbergungsgast
- (20) Auftraggeber, für den der o. g. Beherbergungsgast im Rahmen seiner Berufstätigkeit Aufträge in der Stadt Oberharz am Brocken oder in _____ ausführt
- (21) Veranstalter einer Tagung, eines Kongresses oder einer Firmen- oder Kulturveranstaltung, an der der o. g. Beherbergungsgast aus beruflicher Veranlassung teilnimmt

Ich/wir versichere/n hiermit, dass die Beherbergung der o. g. Person beruflich bedingt oder aus Gründen der Berufsausbildung erforderlich ist.

--	--

(22) Name der für den Aussteller der Bescheinigung unterschriftleistenden Person in Druckbuchstaben

(23) Datum, Stempel, eigenhändige Unterschrift der für den Aussteller der Bescheinigung bevollmächtigten Person

HINWEIS:

Unrichtige oder unvollständige Angaben über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen sind strafbar.

Die Behörden der Stadt Oberharz am Brocken sind nach §§ 90, 93 AO in Verbindung mit § 13 Absatz 1 KAG LSA berechtigt, sich von dem Unterzeichner, erforderlichenfalls auch von dritten Personen oder Behörden, Nachweise zur Bestätigung der in dieser Erklärung gemachten Angaben vorlegen zu lassen. Die Erklärung zur beruflichen Notwendigkeit einer Beherbergung erfolgt freiwillig.

Wird die Erklärung beim Beherbergungsbetrieb nicht vorgelegt, ist der Beherbergungsbetrieb verpflichtet, vom Gast am Tag der Abreise die Kurtaxe einzuziehen.

Im Nachhinein kann der Gast beim Tourismusbetrieb der Stadt Oberharz am Brocken unter entsprechender Nachweisführung (Rechnungskopie und Bescheinigung des Arbeitgebers oder der Bildungseinrichtung) die Rückerstattung der einbehaltenen Kurtaxe beantragen. Bei Abgabe der Erklärung dienen die darin enthaltenen Daten ausschließlich der Erfüllung der Mitwirkungspflicht im Besteuerungsverfahren (§ 90 AO).